

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Charax GmbH

1.0 Allgemeines

Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind Leistungen der Charax GmbH, nachfolgend CHARAX, im IT-Bereich gegenüber Nicht-Verbrauchern. CHARAX erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- Beratungs-, Planungs- und Organisationsarbeiten und
- Individualprogrammierung,
- Verkauf und Lizenzierung von Standardsoftware sowie sonstigen Produkten,
- Support.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt worden sind und CHARAX ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Aufträge kommen mit schriftlicher Bestätigung durch CHARAX bzw. Erbringung der Leistung zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.0 Durchführung des Auftrages

CHARAX erbringt ihre Leistungen jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik. CHARAX ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen. Die Leistungen werden bei CHARAX erbracht, soweit sie nicht vereinbarungsgemäß oder technisch bedingt beim Kunden durchzuführen sind.

3.0 Liefer- und Leistungstermine

Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche von CHARAX schriftlich bestätigt worden sind. Termine verlängern sich zugunsten von CHARAX bei Auftreten von Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von CHARAX nicht zu vertretender Hindernisse. Bei nachträglichen terminlichen Änderungen seitens des Kunden behält sich CHARAX vor, den Mehraufwand zu berechnen. Sind terminliche Verzögerungen erkennbar, werden diese dem Kunden unverzüglich mitgeteilt und ein Ersatztermin wird benannt.

4.0 Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang. Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere die umfassende Information von CHARAX über die betrieblichen Abläufe und deren Organisation, Benutzung der Informatik-Struktur und Infrastruktur des Kunden, Beistellung und Lizenzierung von benötigten Fremdprodukten, wie Tools, Entwicklungsumgebung in der jeweils aktuellen Version. Ausführungsfristen im Projekt sind vom Kunden zu beachten. Vereinbarte Liefer- und Leistungspflichten bzw. -termine verlieren bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten bzw. Verzug mit der Annahme der Leistung ihre Gültigkeit. In diesem Fall behält sich Charax vor, den Mehraufwand zu berechnen oder Schadensersatz wegen Verzuges geltend zu machen. CHARAX haftet nicht für mangelbehaftete bzw. unvollständige Beistellungen sowie das Zusammenwirken von Fremdprodukten mit den CHARAX Leistungen/Lieferungen. Der Kunde ist verpflichtet, die beigeestellten Produkte unter Pflege zu stellen.

5.0 Änderung der Leistungen

Sofern für die Leistung ein Festpreis oder eine maximale Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist und sich bereits nach Fertigstellung eines ggf. vereinbarten bzw. nötigen Feinplichtenheftes herausstellt, dass die Realisierung zu einem Aufwand führt, der den ursprünglich vorgesehenen Aufwand übersteigt, kann CHARAX eine entsprechende Anpassung der Vergütungen verlangen. Wünscht der Kunde nach Abschluss des Vertrages Änderungen der Leistungen, so wird CHARAX diese prüfen und bei Realisierbarkeit dem Kunden ein Änderungsangebot unterbreiten. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Kann über das Änderungsangebot innerhalb von 7 Arbeitstagen keine Einigung erzielt werden, bleibt es bei den vereinbarten Inhalten. Die Einigung über die Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CHARAX.

6.0 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen der CHARAX beträgt sechs Monate ab Lieferung bzw. Abnahme durch den Kunden, sofern einzelvertraglich

keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Bei erheblichen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Leistung beeinträchtigen, wird CHARAX nach eigener Wahl kostenlos nachbessern oder nachliefern, bei Software auch in Form eines Updates oder einer Umgehungslösung. Bei Scheitern der Nachbesserung eines Mangels trotz wiederholtem Versuch ist der Kunde unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Bedienungsfehlern, nicht autorisierten Änderungen, Eingriffen an der ausgelieferten Hard- und Softwarekonfiguration sowie bei Einflüssen durch Fremdprodukte oder dem Einsatz von nicht aktuellen Fremdprodukten. Zusätzlichen Aufwand als Folge derartiger Störungen kann CHARAX berechnen. Die Gewährleistung für Fremdprodukte ist auf Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten beschränkt bzw. gilt mit einer erteilten Herstellergarantie als abgegolten. Es gelten in letztgenannten Fall vorrangig die beigefügten besonderen Bedingungen des Herstellers.

7.0 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Im Falle der Verletzung eines Schutzrechts durch CHARAX wird CHARAX nach eigenem Ermessen die Lieferung oder Leistung entweder so abändern, dass diese nicht mehr verletzend ist oder dem Kunden das Nutzungsrecht verschaffen oder die von CHARAX erbrachten Lieferungen und Leistungen unter Rückzahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurücknehmen. Bei Fremdprodukten beschränkt sich die Haftung von CHARAX auf Abtretung ihrer Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Erbringt der Kunde eigene Leistungen bzw. lässt diese durch Dritte erbringen, so haftet er dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.0 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung behält sich CHARAX das Eigentum an den erbrachten Lieferungen und Leistungen vor. Der Kunde darf die Eigentumsvorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern. Der Kunde tritt seine künftigen Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der Lieferung an CHARAX ab, die die Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Teilen ein Miteigentumsanteil von CHARAX, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. CHARAX ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen.

Die vom Kunden überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum des Kunden und sind auf Aufforderung zurückzugeben.

9.0 Vergütung

Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt wird, ist bei Werkleistungen zum Festpreis jeweils zu 1/3 fällig bei Erteilung des Auftrages, Erbringung der (Teil-)Leistung und Abnahme der (Teil-)Leistung zahlbar. Soweit die Vergütung bei Werkleistungen oder Dienstleistungen nach (Zeit-)Aufwand berechnet wird, erfolgt eine Berechnung monatlich zuzüglich vereinbarter Spesen und Reisekosten. CHARAX ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wenn der Kunde fällige Forderungen von CHARAX nicht ausgeglichen hat oder sich die Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert haben sollten.

10.0 Zahlungsbedingungen

Alle Preise und Vergütungen ergeben sich aus der jeweils gültigen CHARAX Preisliste oder dem CHARAX-Angebot, sofern einzelvertraglich nichts Anderweitiges vereinbart ist. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, Reisekosten und Spesen, sofern nicht abweichend geregelt. Jede Rechnung wird sofort nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreiten von Zahlungszielen ist CHARAX berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.0 Haftung

CHARAX leistet Schadensersatz bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln. Der Höhe nach ist ein etwaiger Schadensersatzanspruch

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Charax GmbH

beschränkt auf den Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch Euro 250.000,00. Eine Haftung für mittelbare und Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn und Produktionsausfall, ist ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

CHARAX haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung von Leistungen gehindert ist.

Für Ansprüche aus Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verzug und Beratungspflichtverletzung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis von dem Anspruch hat.

Für den Verlust von Daten haftet CHARAX nur in dem Umfang, wie er bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Installation eines aktuellen Datensicherungssystems vermeidbar gewesen wäre. Für den Befall mit Viren besteht eine Haftung seitens CHARAX, sofern die Produkte bereits bei Lieferung mit Viren befallen waren und deren Feststellung für CHARAX möglich gewesen wäre.

12.0 Geheimhaltung / Abwerbungsverbot

Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller geheimen Informationen und Unterlagen. Sie werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hierzu verpflichten.

Die Vertragspartner werden Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners während eines Auftrages und für die Dauer eines Jahres nach dessen Beendigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem anderen Vertragspartner einstellen oder anderweitig beschäftigen.

13.0 Sonderregelungen zu Lieferungen von (Lizenz)-Produkten

An Standard-Lizenzprodukten räumt CHARAX dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühren ein nicht ausschließliches, internes Nutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck ein. Der vereinbarte Verwendungszweck ergibt sich aus dem Lizenzvertrag, dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Leistungsbeschreibung. Kopien von Lizenzprodukten dürfen nur zu Archivierungs- und Sicherungszwecken und mit Urheberrechtsvermerk versehen angefertigt werden. Für Software Dritter können Nutzungsrechte auf Basis der Lizenzbedingungen des Dritten eingeräumt werden.

Sofern Fremdprodukte Gegenstand des Auftrags sind, behält sich CHARAX das Recht vor, diese trotz späterer Fälligkeit der Abschlagszahlungen bereits mit Lieferung zu berechnen. Die Zahlung wird dann auf den Abschlag angerechnet.

Lieferungen von Produkten erfolgen stets ab Versandort auf Rechnung und Gefahr des Kunden. CHARAX ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Lieferung von Produkten wird der Kaufpreis mit Lieferung zur Zahlung fällig.

CHARAX behält sich das Recht vor, vor Lieferung Änderungen an den bestellten Produkten vorzunehmen, z.B. neue Releases oder Nachfolgeprodukte zu liefern, sofern dadurch die vereinbarten Funktionalitäten nicht beeinträchtigt sind.

14.0 Sonderregelungen zu Dienstleistungen

Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Geschuldet wird nur die Tätigkeit, nicht ein bestimmter Erfolg. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem CHARAX-Angebot und/oder einem Vertrag oder einer vereinbarten Leistungsbeschreibung, die wesentlicher Bestandteil des Auftrages wird.

CHARAX wird die Dienstleistungen durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Die von CHARAX eingesetzten Mitarbeiter unterliegen dem Weisungsrecht von CHARAX. Dienstleistungen und Reisekosten werden auf Aufwands- und Materialbasis unter Zugrundelegung der im Angebot ausgewiesenen Preise bzw. der jeweils gültigen CHARAX-Sätze vergütet.

15.0 Sonderregelungen zu Werkleistungen

15.1 Leistungserbringung

Für die Entwicklung von individueller Software oder ähnlicher Leistungen ist Grundlage ausschließlich das Feinpflichtenheft in seiner Endfassung bzw. die vereinbarte Leistungsbeschreibung. Darüber hinausgehende Leistungen von CHARAX sind gesondert zu vergüten. Teilleistungen sind zulässig. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.

15.2 Abnahme für Werkleistungen

Werkleistungen sind vom Kunden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übergabe bzw. Fertigstellung abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Als wesentliche Mängel gelten nur Mängel, die die Gesamtfunktionalität erheblich beeinträchtigen.

Das Abnahmeverfahren wird von CHARAX definiert, wobei es Sache des Kunden ist, die Testdaten zur Verfügung zu stellen. Bei Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, dem gegebenenfalls eine Liste der festgestellten abnahmehindernden Fehler beizufügen ist. Diese werden in angemessener Zeit beseitigt. Sodann findet eine erneute Abnahme im Hinblick auf die gerügten Mängel statt. Bei nicht abnahmehindernden Mängeln gilt die Abnahme, unabhängig von der Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung, als erfolgreich durchgeführt.

Für abgrenzbare Werkleistungen kann CHARAX Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die Gesamtwerkleistung als abgenommen. Bereits erbrachte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

Die Werkleistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der genannten Frist durchführt, ohne dass wesentliche Mängel gemeldet werden oder die Werkleistung in produktiven Gebrauch nimmt, ohne die formelle Abnahme abzuwarten.

15.3 Nutzungsrechte an Werkleistungen

Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung die ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzungsrechte an den Werkleistungen in der für ihn speziell erstellten Ausprägung. Verfahren, Methoden und allgemeine Konzepte aus dem jeweiligen Kundenprojekt können von CHARAX auch für andere Projekte genutzt werden. Das Recht zur Verwertung einzelner Arbeitsergebnisse in anderen Projekten bleibt für CHARAX unbenommen.

Bestehende Rechte von CHARAX an eingebrachter Software, Tools und dergleichen bleiben bestehen. Insoweit erwirbt der Kunde nur ein einfaches Nutzungsrecht im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes.

Ansprüche auf Herausgabe des Quellcodes für die spezielle Werkleistung erwirbt der Kunde erst nach vollständiger Bezahlung aller Vergütungen aus dem Projekt.

16.0 Sonstiges, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bei einem etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Erweist sich eine Regelung dieser Bedingungen als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksamen Bedingungen durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.

Gerichtsstand ist nach Wahl des Klägers der Sitz seines Unternehmens im Inland bzw. Sitz der CHARAX. Erfüllungsort ist der Sitz der CHARAX. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und deutsche Gerichtsbarkeit.